

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 72.

Freitag, den 8. September

1837.

Protocoll der Berathung der Buchhändler, Buchdrucker, Gelehrten und Anderen am sechzehnten August achtzehnhundert sieben und dreißig zur Festsetzung des Tags der Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst mit beweglichen Lettern *).

Geschehen Mainz den 16. August 1837 im Hofe zum Gutenberg.

Die aus 170 Personen (wovon die meisten ihre Namen in ein Stammbuch, welches dem Gegenwärtigen beigelegt wurde, zum Andenken ihrer Theilnahme an der heutigen Berathung wie an der übrigen Feier eingeschrieben haben) bestehende Versammlung beruft den Präsidenten der Gutenbergs-Commission, Großherzoglich Hessischen Obergerichtspräsidenten Herrn Dr. Joh. Bapt. Pitschaft zum Vorsitz und wählt den Oberforstrath G. W. Freiherrn von Wedekind und den Secretair der Mainzer Liedertafel, Untergerichtschreiber Bittong, zu ihren Secretairen.

Der Präsident schlägt vor, die Berathung mit folgenden allgemeinen Vorfragen zu beginnen:

*) Nur die hauptsächlichsten, den Gang der Verhandlung entscheidenden Aeußerungen und die Beschlüsse wurden in das Protocoll aufgenommen. In Ermangelung eines Stenographen mußte man sich hierauf beschränken. Der Versuch, das viele Treffende und Schöne, welches außerdem im Laufe der Discussion und bei Entwicklung der Ansichten von mehreren Rednern gesagt wurde, nun noch aus dem Gedächtnisse nachträglich dem Protocoll einzuverleiben, würde dem Charakter einer solchen Urkunde widersprechen. Das Protocoll wird daher so veröffentlicht, wie es während der Verhandlung selbst, ihrem Gange folgend, geschrieben, am Schlusse der Versammlung vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden ist.

(Anmerkung des Protocollführenden Secretairs.)

4r Jahrgang.

1) ob eine präliminaire oder definitive Entscheidung über den jetzigen Gegenstand der Berathung Statt finden solle, und im Falle des ersteren, glaube er, daß dieses nur durch Aussetzen einer Preisfrage geschehen könne, wozu durch Beiträge ein Preisfonds zu bilden sei.

2) Im Falle der Bejahung der letzteren Frage, welches Preisgericht über die Preiswürdigkeit entscheiden soll? etwa eine von den drei Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Göttingen oder zu München?

Herr Guskow machte bemerklich, daß es sich hier weniger von der wohl unauflösbaren Aufgabe handle, den Zeitpunkt, wann eigentlich die Erfindung gemacht worden sei, wissenschaftlich zu ermitteln, als vielmehr von der Wahl des Tages zur Begehung der Säcularfeier.

Herr Null, Großherzoglich Hessischer quiescirter Kreisgerichts-Präsident zu Mainz, stimmt dieser Bemerkung bei und hebt unter Anderem hervor, daß auch die Absicht des Vorstandes hiesiger Stadt bei Veranlassung der heutigen Berathung nicht auf wissenschaftliche Beantwortung der erwähnten Frage, sondern auf conventionelle Bestimmung des Termins der Säcularfeier gerichtet gewesen sei. Herr Null schließt seinen Vortrag mit dem Wunsche, daß die heutige Verhandlung eine Uebereinstimmung der civilisirten Welt (insbesondere Deutschlands) in den Tagen veranlassen möge, an welchen sie die Säcularfeier der Erfindung begeht. Hierzu scheine ihm das vierzigste Jahr des Jahrhunderts am meisten sich zu eignen.

Herr Buchhändler Campe aus Nürnberg erklärt sich mit den vorigen Rednern einverstanden, die heutige Versammlung könne kein wissenschaftliches Gericht zur Ent-